

S a t z u n g
der Gemeinde Nüdlingen über Straßennamen und Hausnumerierung

Die Gemeinde Nüdlingen erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. v. 22.8.1972 (GVBl S. 349), des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. vom 25.4.1968 (GVBl S. 64) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) folgende Satzung über Straßennamen und Hausnumerierung:

§ 1

Straßennamen und Straßenschilder

1. Die Gemeinde benennt die öffentlichen Straßen und Plätze. Sie bringt die Straßenschilder an den Häusern oder Grundstücken an und bestimmt Art, Ort und Zeit der Anbringung.
2. Die Gemeinde entscheidet über die Straßenbezeichnung des Grundstückes.

§ 2

Hausnummern

1. Die Gemeinde teilt auf Antrag oder von Amts wegen die Hausnummern für das auf dem Grundstück errichtete und bauaufsichtlich genehmigte Gebäude zu (erstmalige Erteilung, Umnummerierung).
2. Ausnahmsweise kann eine eigene Hausnummer auch für Gebäudeteile oder Nebengebäude erteilt werden.

§ 3

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

1. Die Gemeinde kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen.
2. Sie kann in Art und Größe abweichende Ausführungen zulassen, wenn die Deutlichkeit der Numerierung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Platz der Hausnummernschilder, Hinweisschilder

1. Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden.
2. Wenn der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite deutlich sichtbar anzubringen.

3. Die Hausnummernschilder müssen an oder neben der Einfriedung angebracht werden, wenn die Straßenseite des Gebäudes mehr als 10 m von der Straße entfernt ist.
4. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Art und Größe der Hinweisschilder sowie den Ort der Aufstellung bestimmt die Gemeinde.

§ 5

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

1. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke und Gebäude sind verpflichtet, die Hausnummern- und Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
2. Kommt der Eigentümer oder Besitzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so werden die Hausnummern- oder Hinweisschilder durch die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers, Erbauberechtigten oder Nießbrauchers angebracht, unterhalten und erneuert.
3. Die Beschaffung der Hausnummern- und Hinweisschilder kann in Sammelbestellung durch die Gemeinde erfolgen.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßen- Hausnummern- und Hinweisschilder zu dulden.

§ 7

Kosten der Hausnumerierung

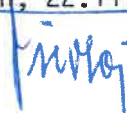
1. Die Grundstückseigentümer, Erbauberechtigten und Nießbraucher haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschl. der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
2. Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder.
3. Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamts Bad Kissingen in Kraft.

Nüdlingen, 22.11.1973


Nicolai
1. Bürgermeister